

194. Die Einzelheiten über das Verfahren der Einzelaufnahme, die Maßnahmen der Qualitätssicherung und den Nachweis der Vermessungsergebnisse sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.
195. (1) Bei Liegenschaftsneuvermessungen in ungetrennten Ortslagen sind vor der Einzelaufnahme die Eigentumsgrenzen und die Grenzen der Rechtsträgerschaft festzustellen und erforderlichenfalls zu vermarken. Die Grenzfeststellung richtet sich nach Ziffer 85 Absatz 1, die Vermarkung nach Ziffer 87 bis Ziffer 93.
- (2) Die Eigentumsgrenzen und die Grenzen der Rechtsträgerschaft sind vollständig in die Einzelaufnahme einzubeziehen. Für die Lagegenauigkeit gilt Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Ziffer 110 bis Ziffer 118 gelten entsprechend. Die Grenzverhandlungen können in einer gemeinsamen Grenzniederschrift beurkundet werden.
- (4) Bei Liegenschaftsneuvermessungen in Tagebaugebieten gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Lagegenauigkeit gilt Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe b.

III.

Bearbeitung der Vermessung

Kartierung der Vermessungsergebnisse

196. (1) Die Bearbeitung der Liegenschaftsneuvermessung umfaßt als Hauptaufgabe die Kartierung der Vermessungsergebnisse.
- (2) Die Kartierung der Vermessungsergebnisse richtet sich nach den Vermessungsniederschriften und gegebenenfalls auch nach weiteren Vermessungsschriften, insbesondere den Koordinatenverzeichnissen.
- (3) Die Kartierung der Vermessungsergebnisse hat gemäß TGL 26 711/01 und 26 711/02 zu erfolgen.
197. (1) Die sich aus der Aufmessung oder der photogrammetrischen Auswertung ergebende Lage der Grenzpunkte und der Grenzrichtungen (Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe c) ist durch Vergleich mit den Vermessungsdaten aus früheren Urkundsvermessungen zu prüfen.
- (2) Werden bei der Prüfung Differenzen festgestellt, die die Maximalabweichung gemäß Ziffer 35 Absatz 1 überschreiten, richtet sich die Darstellung der betroffenen Grenzpunkte nach der Flurkarte. Die festgestellten Differenzen sind nachzuweisen.